

Reglement Flur- und Forststrassen

GEMEINDE BETTMERALP

Bettmeralp, September 2018

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation	3
Art. 3 Ausnahmen	3
II. SONDERBEWILLIGUNGEN	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5 t	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge mit mehr als 3.5 t	4
Art. 8 Bewilligungsarten	5
III. GEBÜHREN	5
Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
Art. 10 Höhe der Gebühren	5
Art. 11 Gebührenanpassung	5
IV. VORBEHALTE	5
Art. 12 Unterhaltsarbeiten	5
Art. 13 Öffnung und Schliessung	6
Art. 14 Vorbehalt während der Jagd	6
Art. 15 Haftung	6
Art. 16 Ausserordentliche Schäden	6
V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	6
Art. 17 Strafbestimmungen	6
Art. 18 Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 19 Inkrafttreten	7
ANHANG 1 Situationsplan	8
ANHANG 2 Gebühren für die Flur- und Forststrassen (ausgenommen Betten-Martisberg)	9
ANHANG 3 Gebühren für die Forststrasse Betten-Martisberg	

Die Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp, die per 1. Januar 2014 aus der Fusion der Gemeinden Betten und Martisberg hervorgegangen ist, eingesehen:

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

beschließt auf Antrag des Gemeinderates:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Flur- und Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Flur- und Forststrassen (vgl. beiliegenden Anhang 1, Situationsplan, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

- a) Betten - Domo - Ried
- b) Betten - Boden – Ried
- c) Goppisberg – Boden
- d) Betten - Martisberg

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- Forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- Militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. SONDERBEWILLIGUNGEN

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke,
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten,
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mieter/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften,
- d) für private Geschäftsfahrten (Tagesbewilligung),
- e) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit, welche nachweislich die Strassen befahren müssen,
- f) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten), welche nachweislich die Strassen befahren müssen, da ein alternativer Transport nicht möglich wäre,
- g) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, welches die Gehbehinderung attestiert;

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone, Notwendigkeit etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Die Fahrbewilligung ist Fahrzeugspezifisch und darf nicht zwischen Fahrzeugen getauscht werden. Bei der Erteilung der Bewilligung muss die amtliche Kontrollschildnummer bekanntgegeben werden.

Gütertransporte auf die Bettmeralp und von der Bettmeralp aus können nur ausnahmsweise bewilligt werden, falls es erwiesenermassen unmöglich ist, die Güter mit der Luftseilbahn zu transportieren. Anderenfalls ist der Transport mit der Luftseilbahn auszuführen. Zuwiderhandlungen werden gemäss Artikel 17 in diesem Reglement geahndet.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse.
- c) für Transporte von Gütern, welche nicht mit der Luftseilbahn transportiert werden können.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Sonderbewilligung für eine Hin- und Rückfahrt

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. GEBÜHREN

Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 10 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Fahrzeugen auf den in den Anwendungsbereich dieses Reglements fallenden Flur- und Forstrassen (ausgenommen für die Forstrassen Betten-Martisberg) richtet sich nach dem Anhang 2 dieses Reglements.

Die Höhe der Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Fahrzeugen auf den in den Anwendungsbereich dieses Reglements fallende Forstrasse Betten-Martisberg richtet sich nach dem Anhang 3 dieses Reglements.

Art. 11 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

IV. VORBEHALTE

Art. 12 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 13 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 14 Vorbehalt während der Jagd

Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen.

Art. 15 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 16 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. Zusätzlich zu der vom Gemeinderat verfügten Busse wird die ordentliche Gebühr der Sonderbewilligung in Rechnung gestellt.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 18 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrollen auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Art. 19 Inkrafttreten

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. September 2017

Der Präsident:

Der Schreiber:

Iwan Eyholzer

Fux Nicolas

Genehmigt von der Urversammlung vom 30. November 2017

Der Präsident:

Der Schreiber:

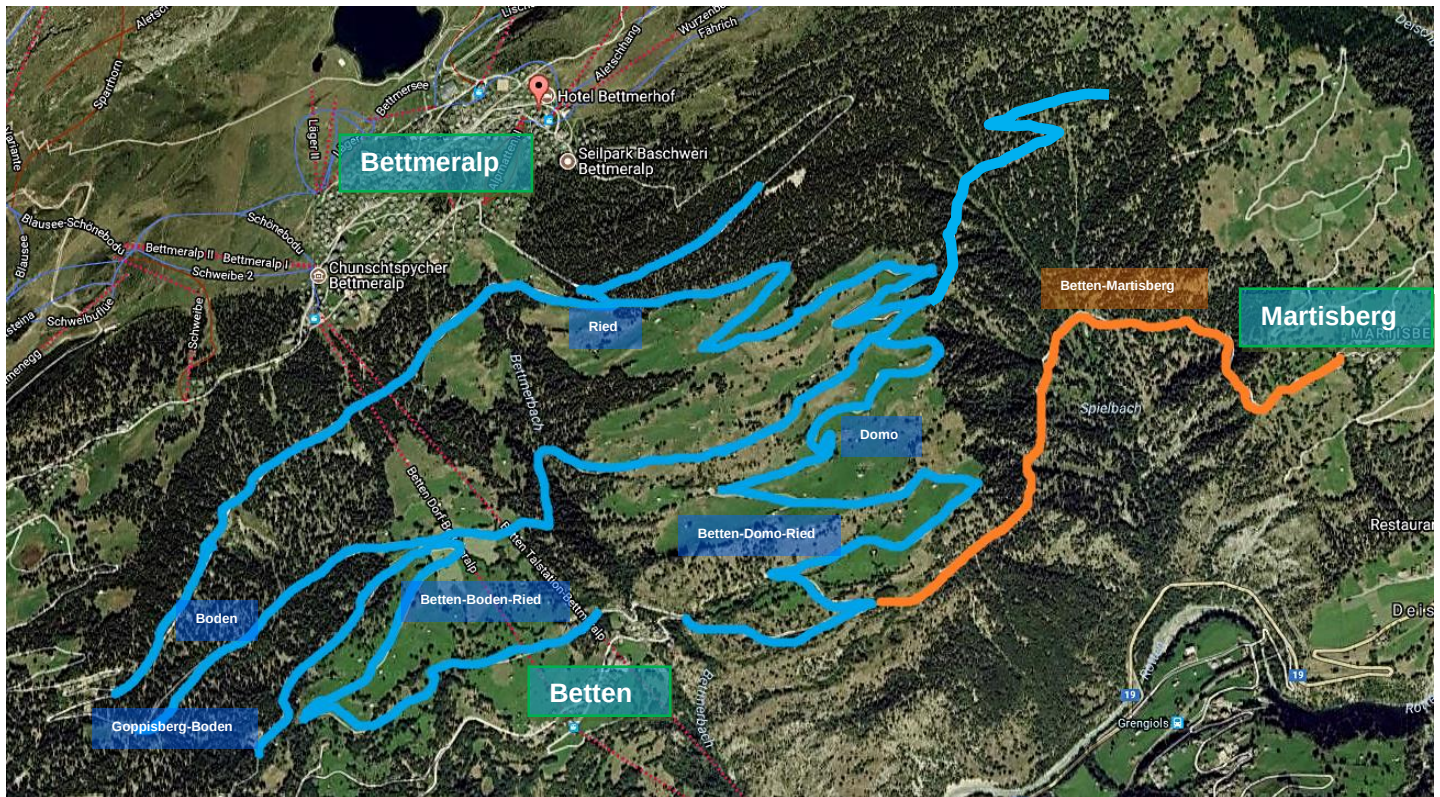
Iwan Eyholzer

Fux Nicolas

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018

ANHANG 1

Situationsplan



	Betten-Domo-Ried Betten-Boden-Ried Goppisberg-Boden	Gebühren Anhang 2
	Betten-Martisberg	Gebühren Anhang 3

ANHANG 2 : Gebühren für alle Flur- und Forststrassen (ausgenommen Betten-Martisberg)

Motorfahrräder, Motorräder und Motorwagen unter 3.5 t	Tagesbewilligung	Fr. 10.-
Motorfahrräder, Motorräder und Motorwagen unter 3.5 t	Jahresbewilligung	Fr. 50.-
Motorwagen über 3.5 t	Tagesbewilligung	Fr. 20.-
Motorwagen über 3.5 t	Jahresbewilligung	Fr. 70.-
Traktor ohne Materialtransport	Tagesbewilligung	Fr. 10.-
Traktor ohne Materialtransport	Jahresbewilligung	Fr. 50.-
Traktor mit Materialtransport	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 100.-
Traktor mit Anhänger (Materialtransport)	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 200.-
Lastwagen Zweiachser	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 200.-
Lastwagen Sonstige	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 200.-
Gewöhnliche Baufahrzeuge wie Bagger, Vor- derkipper, Walzen und ähnliche Fahrzeuge	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 300.-

Anhang 3: Gebühren für die Forststrasse Betten-Martisberg

Motorfahrräder, Motorräder, Motorwagen und Traktor unter 3.5 t	Tagesbewilligung	Fr. 10.-
Motorfahrräder, Motorräder, Motorwagen und Traktor unter 3.5 t	Jahresbewilligung	Fr. 20.-
Motorwagen und Traktor über 3.5 t	Tagesbewilligung	Fr. 20.-
Motorwagen und Traktor über 3.5 t	Jahresbewilligung	Fr. 40.-
Lastwagen Zweiachser	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 100.-
Lastwagen Sonstige	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 200.-
Gewöhnliche Baufahrzeuge wie Bagger, Vor- derkipper, Walzen und ähnliche Fahrzeuge	Bewilligung für eine Hin- und eine Rückfahrt	Fr. 100.-

Der Inhaber einer Bewilligung für die Benützung der Flur- und Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Bettmeralp gemäss Anhang 2 kann gegen eine Zusatzgebühr von 10.- auf die Bewilligungsgebühr der Tages- sowie Jahresbewilligung die Sonderbewilligung für das Befahren der Forststrasse Betten-Martisberg beantragen. Der Gemeinderat prüft gemäss den reglementarischen Bestimmungen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Sonderbewilligung zum Befahren der Forststrasse Betten-Martisberg erfüllt sind.